



Vergleich ausgewählter kommunaler Dienstleistungen im Raum Grieskirchen

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
Fax: (+43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im November 2015



INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	1
Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand	2

Vergleich ausgewählter kommunaler Dienstleistungen im Raum Grieskirchen

Geprüfte Stelle(n):

Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der Oö. Landesregierung
Direktion Bildung und Gesellschaft des Amtes der Oö. Landesregierung

Prüfungszeitraum:

02.09.2015 bis 27.10.2015 (mit Unterbrechungen)

Rechtliche Grundlage:

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013, LGBl. Nr. 62/2013 idgF

Prüfungsgegenstand:

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung der vom Kontrollausschuss am 10. Dezember 2014 beschlossenen Empfehlungen des LRH-Berichtes über die Initiativprüfung „Vergleich ausgewählter kommunaler Dienstleistungen im Raum Grieskirchen“ (Zl. LRH-150000-2/18-2014-HAM).

Im Rahmen der Folgeprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses von den geprüften Stellen Maßnahmen und Empfehlungen umgesetzt wurden.

Prüfungsteam:

Mag. Thomas Hammer

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertretern der Direktion Inneres und Kommunales sowie der Direktion Bildung und Gesellschaft in der Schlussbesprechung am 6. November 2015 zur Kenntnis gebracht.

Da nicht zu allen vom Kontrollausschuss beschlossenen Empfehlungen Maßnahmen gesetzt wurden bzw. nicht allen Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde, ist eine begründete Stellungnahme der Oö. Landesregierung gesetzlich vorgesehen (§ 9 Abs. 2 Oö. LRHG, LGBl. Nr. 62/2013 idgF).

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: Vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – in Ausarbeitung – erste Schritte wurden gesetzt – nicht umgesetzt und noch nicht beurteilbar.

KURZFASSUNG

Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtags mit seinem Bericht über die Initiativprüfung „Vergleich ausgewählter kommunaler Dienstleistungen im Raum Grieskirchen“ vom 28. Oktober 2014 insgesamt drei Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Der Kontrollausschuss kam in seiner Sitzung am 10. Dezember 2014 zur Ansicht, dass allen drei Verbesserungsvorschlägen seitens der Oö. Landesregierung entsprochen werden sollte. Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass eine Empfehlung nicht umgesetzt wurde und sich zwei Empfehlungen in Umsetzung befinden.

<p>I. Im Lichte der Umsatzsteuerproblematik sollte das Land Alternativszenarien zur derzeitigen Kooperationsstrategie überlegen. (Berichtspunkt 3, Umsetzung kurzfristig)</p>	<p>NICHT UMGESETZT</p>
<p>II. Das Land sollte die Veranstaltungsinfrastruktur stärker steuern und insbesondere den Bedarf unter Berücksichtigung bereits vorhandener regionaler und überregionaler Angebote intensiver hinterfragen. (Berichtspunkt 17; Umsetzung kurzfristig)</p>	<p>IN UMSETZUNG</p>
<p>III. Angesichts der zu erwartenden Kostenvorteile von gemeindeübergreifenden Kindergärten sollte das Land künftig die Realisierung derartiger Projekte noch stärker forcieren. (Berichtspunkt 30; Umsetzung kurzfristig)</p>	<p>IN UMSETZUNG</p>

Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand

I. Im Lichte der Umsatzsteuerproblematik sollte das Land Alternativszenarien zur derzeitigen Kooperationsstrategie überlegen. (Berichtspunkt 3, Umsetzung kurzfristig)

- 1.1. Problematisch sind interkommunale Kooperationen aus umsatzsteuerlicher Sicht, da sie möglicherweise einer steuerlichen Zusatzbelastung im Vergleich zur Eigenleistung unterliegen. Entsprechende Initiativen von Interessensvertretern der Gemeinden, dem Oö. Landtag oder der Landesfinanzreferentenkonferenz zur Problemlösung führten bislang zu keinem Ergebnis.

Das Land OÖ setzt in seiner Kooperationsstrategie nach wie vor auf das Prinzip der Freiwilligkeit von Gemeindekooperationen. Dies ist im Maßnahmenpaket vom 19. Dezember 2011 zur Förderung von Gemeindekooperationen festgelegt.

Das Prinzip der Freiwilligkeit gilt auch bei der gänzlichen Zusammenlegung von Gemeinden als weitreichendste Form der Kooperation. Ein Vorteil von Fusionen ist unter anderem, dass sie keine umsatzsteuerlichen Risiken beinhalten. Im Jahr 2015 schlossen sich die Stadtgemeinde Rohrbach und die Gemeinde Berg zur Stadtgemeinde Rohrbach-Berg sowie die Marktgemeinde Aigen und die Gemeinde Schlägl zur Marktgemeinde Aigen-Schlägl zusammen. Nach Angaben der Direktion für Inneres und Kommunales sollen die aus dem Fusionsprozess gewonnenen Erkenntnisse auch für künftige Gemeindezusammenlegungen genutzt werden. Eine Änderung der Kooperationsstrategie des Landes lässt sich daraus nicht ableiten.

Auch Kooperationen in Form von Gemeindeverbänden führen nach Meinung von Steuerexperten aus umsatzsteuerlicher Sicht zu keinen Mehraufwendungen. Seit dem Jahr 2014 ist es dabei aufgrund einer Gesetzesänderung möglich, unterschiedliche Aufgaben in einem Mehrzweckverband zusammenzufassen, wodurch Synergieeffekte erzielt und Einsparungen erreicht werden sollen. Konkrete Pläne zur stärkeren Nutzung dieser Organisationsform durch die Gemeinden wurden seitens des Landes noch nicht entwickelt.

- 1.2. Der LRH hält fest, dass die Umsatzsteuerproblematik bei Gemeindekooperationen nach wie vor ungelöst ist und dadurch ein erhebliches Hindernis für interkommunale Zusammenarbeit darstellt. Dennoch erfolgte beim Land OÖ bislang keine Änderung der strategischen Grundausrichtung bei Gemeindekooperationen.

Für den LRH wäre es ein logischer Schritt, dass das Land OÖ künftig umsatzsteuerlich unbedenkliche Kooperationsformen in den Gemeinden forciert. Dies auch deshalb, da die Gemeinden nach Ansicht des LRH Gemeindekooperationen von sich aus nur sehr zögerlich in Anspruch

nehmen. Insbesondere Gemeindefusionen beinhalten keine derartigen steuerlichen Risiken und würden darüber hinaus die finanziellen Handlungsspielräume von Gemeinden deutlich erhöhen. In einem ersten Schritt sollte es ein klares Bekenntnis seitens der öö. Landespolitik geben, dass umfassende Kooperationen bis hin zur Gemeindefusion nicht die Ausnahme sondern die Regel sein sollen. Auch sollte das Land im Zusammenwirken mit den Gemeinden flächendeckend Fusionspotentiale ausloten.

Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Kontrollausschuss des Oö. Landtages im Jahr 2015 bereits weitere Empfehlungen des LRH zur Umsetzung beschlossen hat, die sich mit umfassenden Kooperationen im Gemeindebereich beschäftigen (Anreizsystem hinsichtlich umfassender Kooperationen im Gemeindebereich überdenken, Kooperationsräume definieren).

Für den LRH sind derzeit keine nachvollziehbaren Überlegungen hinsichtlich Alternativszenarien zur derzeitigen Kooperationsstrategie des Landes erkennbar.

Er bewertet die Empfehlung deshalb als nicht umgesetzt.

1.3. Die Oö. Landesregierung teilt in ihrer Stellungnahme mit:

Der LRH kommt im Rahmen seiner Folgeprüfung zum Ergebnis, dass „derzeit keine nachvollziehbaren Überlegungen hinsichtlich Alternativszenarien zur derzeitigen Kooperationsstrategie des Landes erkennbar sind und bewertet die Empfehlung als nicht umgesetzt“.

Es darf in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen werden, dass sämtliche Bemühungen der Interessensvertretungen der Gemeinden, des Oö. Landtages und der Landeshauptleutekonferenz keine Lösung der Umsatzsteuerproblematik in Zusammenhang mit Gemeindefusionen erreicht haben. Die Umsatzsteuerproblematik erscheint daher aus heutiger Sicht nicht lösbar.

Im Bereich der Gemeindeverbände, die aus umsatzsteuerlicher Sicht überwiegend unproblematisch sind, wurden durch die Novellierung des Oö. Gemeindeverbändegesetzes im Jahr 2014 jedenfalls Maßnahmen gesetzt, die eine verstärkte Inanspruchnahme durch die Gemeinden erwarten lassen. Insbesondere wurden hier die Voraussetzungen für Mehrzweckverbände geschaffen.

Im Übrigen darf auf die Bemühungen und die Unterstützungen des Gemeinderessorts für Gemeinden verwiesen werden, die Verbandsstrukturen für die Realisierung von Kooperationen nutzen. Als aktuelle Beispiele führen wir die Bauhofverbände der Gemeinden Hartkirchen, Aschach an der Donau, Popping und Stroheim sowie der Gemeinden Puchenau und Ottensheim an.

Auf die intensiven Bemühungen des Gemeinderessorts zur Unterstützung und Forcierung von Gemeindefusionen, Gründungen von Verwaltungsgemeinschaften und Fusionen wird nochmals hingewiesen. Ein Bestandteil davon waren auch die im „Kooperationserlass“ geschaffenen finanziellen Anreize.

Einen Teil der Bemühungen des Gemeinderessorts kommunale Kooperationen und Gemeindefusionen voranzutreiben stellt auch die Übernahme der Kosten für die externe Begleitung der diesbezüglichen Prozesse dar. Auf die im Jahr 2015 erfolgreich umgesetzten Fusionen „Stadtgemeinde Rohrbach-Berg“ und „Marktgemeinde Aigen-Schlägl“ wird in diesem Zusammenhang erinnert.

Das vom LRH ausgesprochene Entwickeln eines Anreizsystem hinsichtlich umfassender Kooperationen und die Umsetzung des vom Kontrollausschuss des OÖ. Landtages entsprechend gefassten Beschlusses findet sich im Arbeitsübereinkommen „Mit Mut und Entschlossenheit – Oberösterreich weiter entwickeln“ wieder.

- 1.4. Der LRH nimmt die Feststellung der Oö. Landesregierung zur Kenntnis, wonach sie die Umsatzsteuerproblematik aus heutiger Sicht als unlösbar einschätzt. Dies bestätigt, dass der Kooperationsstrategie des Landes maßgebliche Hindernisse entgegenstehen und eine Neuausrichtung erforderlich ist. Die in der Stellungnahme dargelegten – grundsätzlich begrüßenswerten - Maßnahmen und Anreize konnten die Zahl der Kooperationsprojekte in den letzten Jahren nicht spürbar steigern. Sie stagnieren auf sehr niedrigem Niveau.

Bedauerlicherweise ist aus der Stellungnahme der Oö. Landesregierung nicht ersichtlich, welche Kooperationsformen aus Sicht des Landes künftig verstärkt angestrebt werden sollen. Der LRH hält noch einmal fest, dass – nicht nur aus steuerlicher Sicht – Gemeindefusionen die weitreichendste und nutzenbringendste Kooperationsform darstellen. Wie er in der Vergangenheit bereits darlegen konnte, weisen derartige Strukturreformen erhebliche Einsparungspotentiale auf, die den finanziellen Handlungsspielraum der Gemeinden deutlich erhöhen.

II. Das Land sollte die Veranstaltungsinfrastruktur stärker steuern und insbesondere den Bedarf unter Berücksichtigung bereits vorhandener regionaler und überregionaler Angebote intensiver hinterfragen. (Berichtspunkt 17; Umsetzung kurzfristig)

- 2.1. Die Direktion für Inneres und Kommunales (IKD) bekräftigte bereits im Rahmen der Initiativprüfung das Ziel, die Förderung von Veranstaltungsräumlichkeiten in den Gemeinden vermehrt auf einen regionalen Bedarf hin abzustimmen. Dem LRH wurden mehrere Beispiele (u. a. Veranstaltungszentrum Gampern, Mehrzwecksaal Freinberg, Nachnutzung Landwirtschaftsschule Katsdorf, Sanierung Kultursaal Ampflwang) vorgelegt, die eine vertiefte Bedarfsprüfung im Zuge der Errichtung von Veranstaltungsräumlichkeiten vorsahen. Diese Bedarfsprüfungen wurden von der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik durchgeführt und beinhalteten unter anderem eine Auflistung und Analyse der vorhandenen Veranstaltungsräumlichkeiten von benachbarten Gemeinden im Umkreis

von 10 Kilometern. Als Grundlagen wurden Daten aus der Infrastrukturdatenbank des Landes OÖ sowie Auskünfte der Gemeinden herangezogen.

Beispielsweise ergab die vertiefte Bedarfsprüfung für ein Gemeindevorhaben, dass bis zu 46 Veranstaltungsbereiche aller Größenordnungen innerhalb von zehn Kilometern vorhanden sind, von denen zehn Räumlichkeiten Kapazitäten von über 260 Personen aufweisen. Nach Vorliegen des Erhebungsergebnisses wurde vom zuständigen Gemeindeferenten festgelegt, dass in der betreffenden Gemeinde für eine überörtliche Nutzung des Veranstaltungsbereiches kein Bedarf besteht.

- 2.2.** Wie bereits im Rahmen der Initiativprüfung festgehalten, verbleibt dem Land OÖ aufgrund der hohen Dichte an Veranstaltungseinrichtungen wenig Spielraum für kurzfristige Steuerungsmöglichkeiten. Positiv sieht der LRH, dass sich die Bedarfsprüfung von Veranstaltungsbereichen mittlerweile tatsächlich stärker am regionalen Angebot orientiert. Für eine gezielte Steuerung wird es aus Sicht des LRH aber auch notwendig sein, konkrete Richtwerte zu definieren, ab welcher Anzahl bzw. Größe der gemeindespezifische bzw. regionale Bedarf an Veranstaltungsräumlichkeiten abgedeckt ist.

Diese Thematik konkretisierte der LRH nach Auftrag der Gemeindeferenten im Rahmen des Gutachtens „Veranstaltungszentren und Veranstaltungssäle in Oberösterreich“¹. Die darin enthaltenen Vorschläge sollte das Land OÖ jedenfalls in seinen weiteren Überlegungen berücksichtigen und sukzessive umsetzen.

Insgesamt sieht der LRH die Empfehlung in Umsetzung.

III. Angesichts der zu erwartenden Kostenvorteile von gemeindeübergreifenden Kindergärten sollte das Land künftig die Realisierung derartiger Projekte noch stärker forcieren. (Berichtspunkt 30; Umsetzung kurzfristig)

- 3.1.** Der gemeinsame Kindergarten der Gemeinden Grieskirchen, Tollet und St. Georgen bei Grieskirchen ist nach Auskunft der Direktion Bildung und Gesellschaft (BGD) das bislang letzte Kindergarten-Kooperationsprojekt, welches sowohl bei der Errichtung als auch im Betrieb gemeindeübergreifend finanziert bzw. geführt wird. Die geringe Anzahl an ganzheitlichen Kooperationsprojekten wird vorrangig auf das bereits flächendeckend vorhandene Kindergartennetz in Oberösterreich zurückgeführt. Im Gegensatz dazu wird noch intensiv an der Erhöhung des Ausbaugrades bei den Krabbelstuben gearbeitet. Dadurch ist es möglich, dass bereits 22 gemeindeübergreifende Krabbelstuben eingerichtet sind (Stand April 2015).

¹ Nicht öffentliches Gutachten LRH-210000-8/8-2015-Mü vom 9. März 2015

Weiters bemüht sich die BGD darum, im Bereich der saisonalen Kindergärten (v. a. Sommerkindergärten) verstärkt gemeindeübergreifende Lösungen zu schaffen. Ein Anstieg ist auch bei der Anzahl an Betriebskindergärten, die Kinder aus mehreren Gemeinden betreuen, feststellbar (derzeit 11 Kindergärten und 18 Krabbelstuben).

Die Berücksichtigung der Möglichkeiten gemeindeübergreifender Zusammenarbeit ist für die öö. Gemeinden sowohl im Entwicklungskonzept unter §17 Oö. KBG als auch in der Bedarfsprüfung unter §19 Oö KBG verpflichtend vorgesehen. Die BGD verwehrt dabei im Arbeitsjahr 2014/2015 zehn von verschiedenen Gemeinden beantragte zusätzliche Gruppen mit Verweis auf die Möglichkeit einer gemeindeübergreifenden Bedarfsdeckung.

- 3.2.** Für den LRH sind verstärkte Bemühungen des Landes im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit bei Kinderbetreuungseinrichtungen erkennbar. Nichtsdestotrotz sollte weiterhin versucht werden, ganzheitliche gemeindeübergreifende Lösungen auch für Kindergärten zu initiieren. Aus Sicht des LRH bewirkt die Zusammenführung von bereits bestehenden Kindergärten an einem Standort jedenfalls erhebliche Kostenvorteile im laufenden Betrieb (z. B. intensivere Nutzung von Gemeinschaftsräumen oder Spielflächen möglich).

Der LRH qualifiziert die Empfehlung als derzeit in Umsetzung.

3 Beilagen

Linz, 24. November 2015

Friedrich Pammer
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

Haberfellner, Karin

Von: Schütz, Markus
Gesendet: Dienstag, 17. November 2015 13:34
An: Hammer, Thomas
Cc: Post, Lrh
Betreff: Oö. Landesrechnungshof (LRH) - Folgeprüfung "Vergleich ausgewählter kommunaler Dienstleistungen im Raum Grieskirchen" – Stellungnahme der Oö. Landesregierung gemäß § 9 Abs. 2 Oö. LRHG; Mail an LRH

Sehr geehrter Herr Mag. Hammer!

Im Anhang übermittle ich Ihnen die von der Oö. Landesregierung beschlossene Stellungnahme zur Folgeprüfung "Vergleich ausgewählter kommunaler Dienstleistungen im Raum Grieskirchen" samt Regierungsbeschluss vom 16.11.2015.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Markus Schütz

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Finanzen
4021 Linz • Landhausplatz 1

Tel.: (+43 732) 77 20-11 306

Fax: (+43 732) 77 20-11 767



LRH_Stellungnah...Amtsvortrag_mit...

Geleistete Mitzeichnungen und Unterschriften:

10.11.2015 -- Genehmigen -- Schütz, Markus, Mag.

10.11.2015 -- Mitzeichnung -- Frauscher, Christiane, Mag. Dr.

Beschlussvermerk zu FinD-2015-206055/4 (Schriftführer : Mag. Dr. Mario Kaiser) :

Beschluss nach Antrag in der Sitzung der Oö. Landesregierung am 16.11.2015

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Finanzen
4021 Linz • Landhausplatz 1

FinD-2015-206055/4-SCHÜ

Geschäftszeichen:
FinD-2015-206055/4-SCHÜ

Bearbeiter/-in: Mag. Markus Schütz

10.11.2015

**Oö. Landesrechnungshof (LRH)
Folgeprüfung "Vergleich ausgewählter
kommunaler Dienstleistungen im Raum
Grieskirchen" – Stellungnahme der Oö.
Landesregierung gemäß § 9 Abs. 2 Oö.
LRHG**

Amtsvortrag

Gemäß § 9 Abs. 2 Oö. Landesrechnungshofgesetz hat der Oö. Landesrechnungshof spätestens zwölf Monate nach dem Beschluss im Kontrollausschuss dem Landtag über die Folgeprüfung Bericht zu erstatten. Darin ist festzustellen, ob und in welchem Umfang auf Grund des Beschlusses des Kontrollausschusses von der Landesregierung Maßnahmen gesetzt wurden und den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde. Falls solche Maßnahmen nicht gesetzt wurden oder Verbesserungsvorschlägen nicht nachgekommen wurde, ist dem Bericht über die Folgeprüfung eine begründete Stellungnahme der Landesregierung anzuschließen. Diese ist auch im Rahmen der Veröffentlichung in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 6. November 2015, LRH-150000-2/26-Ham/Ma, informierte der Oö. Landesrechnungshof darüber, dass im Rahmen der Folgeprüfung „Vergleich ausgewählter kommunaler Dienstleistungen im Raum Grieskirchen“ einem Verbesserungsvorschlag nicht nachgekommen wurde.

Mit Schreiben vom 10. November 2015, IKD(Gem) 511048/35 2015 Pra, übermittelte die Direktion Inneres und Kommunales dazu beiliegenden Vorschlag einer Stellungnahme der Oö. Landesregierung.

Antrag

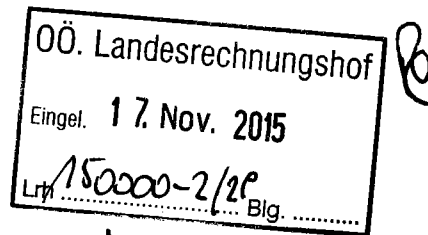
Die Oö. Landesregierung möge beschließen:

1. Das Schreiben des Oö. Landesrechnungshofes vom 6. November 2015, LRH-150000-2/26-Ham/Ma, wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vorschlag der Direktion Inneres und Kommunales vom 10. November 2015, IKD(Gem) 511048/35 2015 Pra, für eine Stellungnahme wird genehmigt.

Beilagen:

Schreiben des Oö. Landesrechnungshofes vom 6. November 2015, LRH-150000-2/26-Ham/Ma
Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 10. November 2015, IKD(Gem) 511048/35 2015 Pra

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Geschäftszeichen:
IKD(Gem)-511048/35-2015-Pra

Bearbeiter: Peter Pramberger
Tel: (+43 732) 77 20-143 53
Fax: (+43 732) 77 20-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Direktion Finanzen

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 10. November 2015

LRH, Folgeprüfung "Vergleich ausgewählter kommunaler Dienstleistungen im Raum Grieskirchen" - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 6. November 2015 fand die Schlussbesprechung zur oben angeführten Folgeprüfung statt und die Direktion Inneres und Kommunales erlaubt sich in Abstimmung mit Herrn LR Hiegelsberger zur folgenden Feststellung, die das Gemeinderessort betrifft, innerhalb der vereinbarten Frist einen Vorschlag für eine Stellungnahme abzugeben:

Zu I., Im Lichte der Umsatzsteuerproblematik sollte das Land Alternativszenarien zur derzeitigen Kooperationsstrategie überlegen

Der LRH kommt im Rahmen seiner Folgeprüfung zum Ergebnis, dass „derzeit keine nachvollziehbaren Überlegungen hinsichtlich Alternativszenarien zur derzeitigen Kooperationsstrategie des Landes erkennbar sind und bewertet die Empfehlung als nicht umgesetzt“.

Es darf in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen werden, dass sämtliche Bemühungen der Interessensvertretungen der Gemeinden, des Oö. Landtages und der Landeshauptleutekonferenz keine Lösung der Umsatzsteuerproblematik in Zusammenhang mit Gemeindekooperationen erreicht haben. Die Umsatzsteuerproblematik erscheint daher aus heutiger Sicht nicht lösbar.

Im Bereich der Gemeindeverbände, die aus umsatzsteuerlicher Sicht überwiegend unproblematisch sind, wurden durch die Novellierung des Oö. Gemeindeverbändegesetzes im Jahr 2014 jedenfalls Maßnahmen gesetzt, die eine verstärkte Inanspruchnahme durch die Gemeinden erwarten lassen. Insbesondere wurden hier die Voraussetzungen für Mehrzweckverbände geschaffen.

Im Übrigen darf auf die Bemühungen und die Unterstützungen des Gemeinderessorts für Gemeinden verwiesen werden, die Verbandsstrukturen für die Realisierung von Kooperationen nutzen. Als aktuelle Beispiele führen wir die Bauhofverbände der Gemeinden Hartkirchen, Aschach an der Donau, Popping und Stroheim sowie der Gemeinden Puchenau und Ottensheim an.

Auf die intensiven Bemühungen des Gemeinderessorts zur Unterstützung und Forcierung von Gemeindekooperationen, Gründungen von Verwaltungsgemeinschaften und Fusionen wird nochmals hingewiesen. Ein Bestandteil davon waren auch die im „Kooperationserlass“ geschaffenen finanziellen Anreize.

Einen Teil der Bemühungen des Gemeinderessorts kommunale Kooperationen und Gemeindefusionen voranzutreiben stellt auch die Übernahme der Kosten für die externe Begleitung der diesbezüglichen Prozesse dar. Auf die im Jahr 2015 erfolgreich umgesetzten Fusionen „Stadtgemeinde Rohrbach-Berg“ und „Marktgemeinde Aigen-Schlägl“ wird in diesem Zusammenhang erinnert.

Das vom LRH ausgesprochene Entwickeln eines Anreizsystem hinsichtlich umfassender Kooperationen und die Umsetzung des vom Kontrollausschuss des OÖ. Landtages entsprechend gefassten Beschlusses findet sich im Arbeitsübereinkommen „Mit Mut und Entschlossenheit – Oberösterreich weiter entwickeln“ wieder.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Gugler

Maurer, Anita

Von: Radler, Margarete im Auftrag von Felbermayr, Hermann
Gesendet: Freitag, 13. November 2015 11:24
An: Hammer, Thomas
Betreff: LRH-Folgeprüfung "Raum Grieskirchen"; Stellungnahmeverzicht

Sehr geehrter Herr Mag. Hammer!

Nach Rücksprache mit dem zuständigen politischen Referenten, LH-Stv. Mag. Thomas Stelzer, darf ich Ihnen mitteilen, dass seitens der BGD zum Follow-up-Prüfungsergebnis ein Stellungnahmeverzicht abgegeben wird.

In der Hoffnung dass diese Mitteilung von Interesse ist verbleibe ich

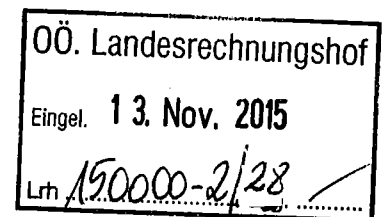
Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hermann Felbermayr

Direktor HR Ing. Dr. Hermann Felbermayr
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Bildung und Gesellschaft
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Tel.: (+43 732) 77 20-155 00
Fax: (+43 732) 77 20-211 787

E-Mail: hermann.felbermayr@ooe.gv.at
Büro: bgd.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at
DVR: 0069264



SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK

Aktenvermerk, 150000-2015-Ham, zur
Schlussbesprechung:

Folgeprüfung "Vergleich ausgewählter kommunaler Dienstleistungen im Raum Grieskirchen"

Ort und Datum:

LRH, am 6. November 2015

Teilnehmende Organisationen:

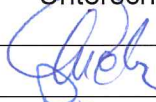



- Direktion Bildung und Gesellschaft (BGD)
- Direktion Inneres und Kommunales (IKD)

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

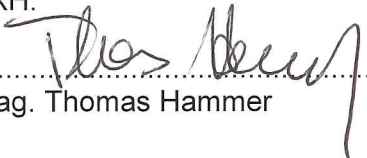
Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organisation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Verzicht	2) Vorbehalt
IKD	Michael GUGLER			X
IKD	Peter TRAMBZGER			✓
BGD	Barbara Trimmer			✓
-4-	Hermann FELDBERGMANN			X

LRH:


.....
Mag. Thomas Hammer